

Das Konzept des „Europäischen Regierens“ im Lichte des zweiten irischen Referendums

Franz Cede

Am 2. Oktober 2009 wird das irische Volk zum zweiten Mal zu den Wahlen schreiten, um über den Vertrag von Lissabon abzustimmen. Der Ausgang dieses zweiten irischen Referendums wird in den Hauptstädten der EU-Mitgliedstaaten und darüber hinaus mit größter Spannung verfolgt werden, weil ein wiederholtes irisches Nein wohl das endgültige Aus für den Vertrag von Lissabon bedeuten würde. Die Europäische Union würde in diesem Falle erneut in eine Krise stürzen, die – so ist zu befürchten – noch tief greifender sein könnte als jene, die 2005 das Scheitern des EU-Verfassungsvertrags aufgrund der Volksabstimmungen in Frankreich und den Niederlanden ausgelöst hatte.

Die Volksabstimmungen über den europäischen Verfassungsvertrag und über den Vertrag von Lissabon haben ein für alle Mal das Thema der direkten Demokratie auf die europäische Agenda gesetzt. Die diesbezügliche Diskussion hat durch die Referenden einen neuen Anstoß erfahren. Im Zusammenhang mit den erwähnten Voten wurde von mehreren Politikern vorgeschlagen, wichtige Änderungen der Grundlagenverträge der EU einer europaweiten Volksabstimmung zu unterziehen. Weder in der akademischen Welt noch unter den führenden Europapolitikern besteht jedoch Einigkeit darüber, ob und inwieweit Elemente der direkten Demokratie im europäischen Kontext tatsächlich gefördert und weiterentwickelt werden sollten. Diese komplexen Fragen berühren den Kern des politischen Prozesses der einzelnen EU-Mitgliedstaaten und der EU-Institutionen und sind daher politisch besonders sensibel und auch kontrovers. Zusätzlich zur Debatte über das Für und Wider gesamteuropäischer Volksabstimmungen über Vertragsänderungen wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Aufnahme

neuer Mitgliedstaaten (Stichwort Türkei) zum Gegenstand nationaler Volksabstimmungen gemacht werden soll.

Im Folgenden wird versucht, das Thema der direkten Demokratie mit dem Konzept „Good Governance“ (Gutes Regieren) zu verknüpfen. Im Rahmen der EU wurde hierzu das Modell des Europäischen Regierens entworfen, das hier näher beleuchtet werden soll. Dabei wird auch die spannende Frage berührt, ob es dem Konzept des Europäischen Regierens entsprechen würde, im Rahmen der EU direktdemokratische Elemente weiterzuentwickeln oder ob nicht im Wesentlichen dem derzeitigen EU-System, das grundsätzlich der repräsentativen Demokratie verpflichtet ist, Genüge getan ist. Die Erfahrungen mit den vorangegangenen Referenden in Bezug auf den EU-Verfassungsvertrag und die beiden irischen Volksabstimmungen zum Vertrag von Lissabon haben zum Nachdenken über diese Fragen angeregt. Bevor jedoch über die direkte Demokratie in Europa reflektiert wird, erscheint es angezeigt, eine kurze Einführung in die Begriffswelt der Governance, der Good Governance und des Europäischen Regierens zu geben.

Das Konzept der Governance

Der Begriff „Governance“ ist in Europa erst vor relativ kurzer Zeit in den politischen Wortschatz aufgenommen worden. Noch in den 1970er Jahren hätte man in der einschlägigen Literatur vergeblich nach dem Wort „Governance“ gesucht. In der Rechtswissenschaft, der allgemeinen Staatslehre und der Politikwissenschaft sprach man früher vielmehr vom Regierungssystem und beschrieb damit die politischen und rechtlichen Aspekte der staatlichen Institutionen. Auch in den völkerrechtlichen Lehrbüchern war der Begriff „Governance“ in der ersten Hälfte

des 20. Jahrhunderts kein Thema. Bevor versucht wird, den Bedeutungsinhalt des neuen Terminus näher auszuloten, sei noch die Schwierigkeit erwähnt, für Governance eine treffende Übersetzung ins Deutsche zu finden. Im Internet-Lexikon Wikipedia wird Governance mit „Regierungsführung“ übersetzt, ein Äquivalent, das die Puristen der deutschen Sprache wohl kaum befriedigen dürfte. Bei der Suche nach einer treffenden Übersetzung kapitulieren die meisten Sprachanwender und bezeichnen den Terminus immer häufiger mit seinem englischen Namen. Somit hat das Wort „Governance“ als Fremdwort Eingang in unseren Sprachgebrauch gefunden.

Inhaltlich lässt sich Governance auf dreifache Weise beschreiben: Zum einen steht der Begriff in einem Spannungsverhältnis zu den statischen Kategorien des Regierungssystems. Governance erfasst nämlich den Regierungsprozess als dynamischen Steuerungsvorgang aus einer grundsätzlich anderen Perspektive als die klassische Darstellung der politischen Institutionen. Der Terminus zielt nicht auf die formalen Aspekte des Regierungssystems, sondern erfasst vielmehr den politischen Prozess in seiner Gesamtheit. Dabei stellt das Konzept sehr wesentlich darauf ab, wie in einem politischen System regiert wird und welche Akteure tatsächlich am politischen Geschehen beteiligt sind. Auch beschränkt sich das Konzept nicht nur auf den innerstaatlichen Bereich, sondern erstreckt sich auch auf die internationale Politik. Der zweite Aspekt des Terminus „Governance“ liegt in der Besonderheit, dass er häufig mit einem Adjektiv versehen wird und als Kriterium der Abgrenzung oder als Gegensatz Verwendung findet. So spiegelt etwa die Gegenüberstellung von Good Governance versus Bad Governance die

Polarität grundsätzlich unterschiedlicher Verhältnisse wider. Während auf der einen Seite ein funktionierendes Gemeinwesen mit dem Gütesiegel der Good Governance ausgestattet wird, findet sich am anderen Ende der Skala der gescheiterte Staat („failed state“) als Prototyp von Bad Governance. Die dritte Zuordnung des Begriffs geht auf die Anfänge des Begriffspaars Good Governance-Bad Governance im Bereich der internationalen Entwicklungspolitik zurück. So lässt sich nachweisen, dass die beiden Kategorien im Nord-Süd-Verhältnis der internationalen Beziehungen entstanden sind. Der Ausdruck „Good Governance“ wurde zunächst in einer Reihe von Dokumenten der Weltbank und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) als Kriterium für die Gewährung von Strukturanpassungskrediten durch die internationalen Finanzinstitutionen verwendet. Man sprach in diesem Zusammenhang von der Konditionalität der Unterstützung und meinte damit, dass die Weltbank die Kreditvergabe an die Bedingung einer guten Regierungsführung im Empfängerland knüpft.

Das Konzept der Good Governance wird freilich heute längst nicht mehr auf die Entwicklungsländer beschränkt. Gegenwärtig beschreibt der Terminus ganz allgemein die Qualität des Regierens im weitesten Sinne und zwar unabhängig vom geografischen Kontext der betrachteten Situation. Eine völlig neue Dimension eröffnet das Konzept der Governance, wenn es auf die gesamte Welt bezogen wird (Global Governance). Dem Schlagwort der Globalisierung entspricht die Vision der Global Governance: Mit ihr ist die Überzeugung verbunden, dass die Grundsätze des Guten Regierens auch auf globaler Ebene Beachtung finden müssen.

Die Kriterien der Good Governance

Bis heute gibt es keine allgemein verbindliche Definition dessen, was man unter Good Governance zu verstehen hat. Andererseits lassen sich gewisse Grundsätze herauschälen, die regelmäßig als Kriterien der Good Governance zitiert werden, wie zum Beispiel Verwaltungstransparenz,

Effizienz, Partizipation, Verantwortlichkeit, Marktwirtschaft, Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit. Was sich hinter diesen Schlagwörtern verbirgt, wird indessen bei näherer Betrachtung nicht immer deutlich. In der Auflistung der genannten Eckpunkte, die in den meisten Beschreibungen so oder ähnlich wiederkehren, fehlt interessanterweise zumeist die ausdrückliche Erwähnung des Grundsatzes der Demokratie. Nun kann man die Auffassung vertreten, dass das demokratische Prinzip aus den angeführten Kriterien indirekt hervorgeht und für die Verwirklichung der Good Governance vorausgesetzt werden muss. Besser wäre es allerdings, das demokratische Prinzip expressis verbis in jeden Kanon des Guten Regierens aufzunehmen, als es unausgesprochen zu lassen. Insgesamt lässt sich Good Governance als Referenzsystem begreifen, auf dessen Grundlage die Qualität der politischen Führung bewertet werden kann.

„European Governance“ – Europäisches Regieren

Dass sich die Europäische Union das Konzept der Good Governance ebenfalls zu Eigen machte, sollte nicht überraschen. Lange schon bevor sich die europäische Kommission systematisch mit dem Konzept der Good Governance auseinandergesetzt hatte, haben die Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten 1993 beim Europäischen Rat von Kopenhagen die Voraussetzungen für einen Beitritt neuer Mitgliedstaaten näher bestimmt. In den sogenannten Kopenhagener Kriterien wurde den Beitrittskandidaten das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen für eine EU-Mitgliedschaft vorgeschrieben. Diese Beitrittsbedingungen lesen sich wie ein Katalog der Grundsätze der Good Governance. So wird etwa von den Beitrittswerbern im politischen Bereich verlangt, dass sie stabile Institutionen aufweisen und dass im Beitrittsstaat die Grundsätze der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des Minderheitenschutzes verwirklicht sind.

Dass die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Sinne der European Governance zu den Grundprin-

zipien der EU zählen, steht außer Frage. Es ist daher nur folgerichtig, dass die Beitrittskandidaten auf diese Grundsätze eingeschworen werden. Im ökonomischen Bereich fordern die Kopenhagener Kriterien das Vorliegen einer funktionierenden Marktwirtschaft. Schließlich sollen die Beitrittskandidaten eine „administrative Kapazität“ besitzen, die dem Rechtsbestand (acquis communautaire) der EU-Mitgliedstaaten entspricht. Damit wird das Prinzip der Effizienz und Verantwortlichkeit der Verwaltungstätigkeit angesprochen.

Im Jahre 2001 legte dann die Europäische Kommission ein Weißbuch über Europäisches Regieren (European Governance) vor, worin sie folgende Definition für Governance verwendet: „Der Begriff Governance steht für die Regeln, Verfahren und Verhaltensweisen, die die Art und Weise, wie auf europäischer Ebene Befugnisse ausgeübt werden, kennzeichnen, und zwar in Bezug auf Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit, Wirksamkeit und Kohärenz“. Mit dieser Begriffsbestimmung lehnt sich die Kommission weitgehend an die weiter oben genannten Kriterien der Good Governance an. Als eines der Instrumente der European Governance nennt das Weißbuch die „offene Methode der Koordinierung“, die als Ergänzung der formellen Entscheidungsabläufe im Rahmen der EU-Institutionen empfohlen wird. Damit bekennt sich die Kommission zu einem breiteren Politikverständnis als bisher und schlägt neue Lösungen außerhalb der eingespielten Mechanismen und Prozeduren vor.

Dabei ist in Erinnerung zu rufen, dass das Konzept der offenen Koordinierung bereits im März 2000 vom Europäischen Rat im Zusammenhang mit der Lissabon-Strategie entwickelt wurde, die ein gemeinsames Verhalten der Mitgliedstaaten im wirtschaftlichen Bereich außerhalb der traditionellen Rechtsinstrumente vorsah. Zu den innovativen Methoden einer offenen Politikkoordinierung zählt etwa die Festlegung von Leitlinien sowie die regelmäßige Überprüfung und Bewertung der vereinbarten Politikziele („best practices“). Einen weiteren Schritt bei der Entwicklung der European Governance setzte die Kommission 2002 mit ihrer

Mitteilung über eine bessere Rechtsetzung, worin das Bemühen deutlich wird, die Entscheidungsabläufe beim Rechtssetzungsverfahren der EU transparenter und effizienter zu gestalten.

Anhand von vielen Beispielen lässt sich aufzeigen, dass das Konzept der European Governance in der EU mittlerweile tatsächlich zu einigen greifbaren Ergebnissen geführt hat. In diesem Zusammenhang verdient auch der Weg, der zur Vorbereitung des EU-Verfassungsvertrags beschritten wurde, Erwähnung. Bekanntlich hat der Europäische Rat von Nizza 2001 einen Konvent zur Zukunft Europas eingesetzt, der mit der Aufgabe betraut wurde, einen Vertragsentwurf für eine europäische Verfassung auszuarbeiten. Der EU-Verfassungskonvent, der von März 2002 bis Juli 2003 unter Vorsitz des früheren französischen Staatspräsidenten Giscard d'Estaing getagt hatte, setzte sich nicht nur aus Regierungsvertretern, sondern auch aus Repräsentanten der nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten, aus Vertretern des Europäischen Parlamentes, der Kommission und aus Beobachtern der beratenden Organe der EU zusammen. Die Beratungen des Konvents mündeten schließlich im Entwurf des EU-Verfassungsvertrags, der am 29.10.2004, im Wesentlichen unverändert, von den Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedstaaten unterzeichnet wurde. Die Konventsmethode stellte gegenüber den früheren Konferenzen über EU-Vertragsänderungen insofern eine Innovation dar, als durch sie nicht nur Regierungsvertreter, sondern ein viel breiteres Spektrum an Akteuren in die Vorbereitung dieses Reformprojekts einbezogen wurden. In vieler Hinsicht kann die für den Verfassungsvertrag gewählte Konventsmethode als Verwirklichung des Prinzips der Partizipation angesehen werden.

Das Schicksal des Verfassungsvertrags ist bekannt. Durch die beiden 2005 in Frankreich und den Niederlanden abgehaltenen Referenden ist das Projekt einer „Verfassung für Europa“ gescheitert. Aus dem Blickwinkel der European Governance ist zu bedauern, dass der Reformvertrag von Lissabon als Nachfolger des gescheiterten Verfassungsvertrags wieder wie bisher im eingespielten Verfahren einer

klassischen Regierungskonferenz erstellt wurde. Andererseits ist anzuerkennen, dass die inhaltliche Substanz des Verfassungsvertrags im Vertrag von Lissabon im Wesentlichen erhalten werden konnte. Der Beitrag, den der Verfassungskonvent mit seiner breit gefächerten Repräsentanz geleistet hat, ist somit nicht verloren gegangen.

Der Vertrag von Lissabon unter dem Gesichtspunkt des „Guten Europäischen Regierens“

Der Vertrag von Lissabon setzt eine Reihe von Reformschritten, die eine echte Verbesserung im Sinne der Good Governance darstellen. So schafft die im Vertrag fixierte klare Kompetenzverteilung zwischen EU und Mitgliedstaaten mehr Transparenz. Die Rechtsverbindlichkeit der Grundrechtecharta, wie sie der Vertrag vorsieht, stärkt die Menschenrechtskomponente der EU, was ebenfalls zu begrüßen ist. Weiters bedeutet der Ausbau des Subsidiaritätsprinzips im Interesse einer stärkeren Teilnahme der Mitgliedstaaten am politischen Entscheidungsprozess der EU einen Fortschritt. So stärken der Ausbau der Subsidiaritätskontrolle und die Einführung einer Subsidiaritätsklage durch die nationalen Parlamente die Prinzipien der Partizipation und der Verantwortlichkeit. Schließlich werden beide Grundsätze durch die Schaffung der europäischen Bürgerinitiative, mit der die EU-Bürger unter gewissen Voraussetzungen das Recht erhalten, die europäische Kommission zu einem bestimmten Verhalten im Rechtssetzungsverfahren der EU aufzufordern, unterstrichen.

Während die Notwendigkeit eines Referendums über den Vertrag von Lissabon aufgrund der irischen Verfassung unumgänglich schien, wurde in Österreich die Frage bis zuletzt heftig diskutiert, ob der Vertrag von Lissabon vor seiner Ratifikation durch den Bundespräsidenten einer Volksabstimmung unterzogen hätte werden müssen. Führende österreichische Verfassungsjuristen haben hierzu den Standpunkt der Bundesregierung geteilt, dass gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Bundesverfassung eine Volksabstimmung nicht zwingend

geboten war. Die Kronenzeitung hingegen hatte als auflagenstärkste Zeitung des Landes vehement die Abhaltung einer Volksabstimmung über den Vertrag von Lissabon gefordert. Die Resonanz der diesbezüglichen Kampagne der Kronenzeitung war beträchtlich. Mitten im vergangenen Nationalratswahlkampf 2008 führte dann ein gemeinsamer Brief des SPÖ-Spitzenkandidaten und des SPÖ-Bundeskanzlers an den Herausgeber der Kronenzeitung, worin sie sich für die Abhaltung von Volksabstimmungen bei künftigen Änderungen des EU-Vertrags aussprachen, zu einer animierten innenpolitischen Diskussion. Dabei ging es mehr um das Verhältnis dieser Politiker zu den Medien (man sprach vom „Kniefall“ vor der Kronenzeitung im Vorfeld der Wahlen) als um eine sachliche Auseinandersetzung mit den Grundsatzfragen der direkten Demokratie im Rahmen der EU.

Das Thema Volksabstimmung über den Vertrag von Lissabon wurde durch die Kampagne der Kronenzeitung zu einer Angelegenheit, für die sich mit einem Male auch die breite Öffentlichkeit interessierte. Vorher hatten sich damit vor allem das politische Establishment und die Fachjuristen in Vorbereitung des parlamentarischen Genehmigungsverfahrens des Vertrags von Lissabon befasst. Wenn die von der Kronenzeitung ausgelöste Debatte zu einer bewussten Auseinandersetzung der Öffentlichkeit mit einem wichtigen europäischen Thema, nämlich der Frage von Volksabstimmungen zu europäischen Themen gefördert hat, dann könnte man ihr sogar einiges Positives abgewinnen. Ex-Bundeskanzler Schüssel ließ sich zur Frage von Plebisziten in europäischen Angelegenheiten gleich zweimal vernehmen. Zum einen hatte er angekündigt, dass in Österreich über die Frage eines EU-Beitritts der Türkei eine Volksabstimmung stattfinden würde. Inwiefern diese Aussage auch künftige Bundesregierungen bindet, sei freilich dahingestellt. Auch bindet diese politische Aussage des ehemaligen Bundeskanzlers kommende Bundesregierungen in rechtlicher Hinsicht nicht. Von der Bevölkerung wurde die Äußerung überwiegend gutgeheißen. Alle Meinungsumfragen belegen, dass offenbar bei einer allfälli-

gen Volksabstimmung über den Türkei- beitritt eine überwiegende Mehrheit der wahlberechtigten Österreicherinnen und Österreicher gegen eine Mitgliedschaft der Türkei in der EU stimmen würde. Ähnliche Ergebnisse von Meinungsumfragen werden aus Frankreich berichtet. Die Abhaltung einer Volksabstimmung wird vor diesem Hintergrund als Sperrriegel gegen eine mögliche Vollmitgliedschaft der Türkei in der EU angesehen. Zum anderen hat Schlüssel die Anregung aufgegriffen, dass über künftige Änderungen des EU-Vertrags europaweite Volksabstimmungen zu überlegen wären. Damit kehren wir zum Thema der irischen Referenden zurück. Diese beziehen sich ja nicht auf die Aufnahme eines neuen Mitgliedstaates, sondern werfen so schwierige Fragen auf, ob und in welchem Ausmaß es sinnvoll und politisch durchsetzbar ist, Änderungen der EU-Grundlagenverträge direktdemokratischen Verfahren zu unterziehen, sowie, ob solche Referenden auf Ebene der Mitgliedstaaten oder besser einheitlich im EU-Rahmen europaweit abgehalten werden sollen.

Zur Frage nach europaweiten Referenden

Im Interesse einer Weiterentwicklung der demokratischen Komponente der Europäischen Union würde die Einführung europaweiter Referenden über wichtige Vertragsänderungen unter dem Aspekt der European Governance zweifellos einen Fortschritt darstellen. Unbestritten ist, dass ein derartiger Reformschritt nur im Wege einer Änderung des Primärrechts der EU bewerkstelligt werden könnte. Im Hinblick auf die oben dargestellten, von der Kommission in ihrem Weißbuch über Europäisches Regieren ausdrücklich genannten Grundsätze würde die Abhaltung von Volksabstimmungen die direkte Teilhabe der wahlberechtigten EU-Bürger an der politischen Willensbildung verbessern. Auch würde wohl die Unterstützung von europäischen Reformprojekten in den Mitgliedstaaten erheblich steigen, wenn diese an der Basis durch erfolgreiche Plebiszite abgesichert wären. Dies setzt allerdings voraus, dass das betreffende Votum bei einer gesamteuropäischen Abstimmung

eindeutig positiv ausgeht und keine allzu großen Disparitäten des Resultats unter den Mitgliedstaaten eintreten. Eine Balance des Wahlergebnisses in diesem Sinne könnte theoretisch durch ein System doppelter Mehrheiten sichergestellt werden. Eine Möglichkeit wäre es, beim Resultat eines EU-weiten Referendums analog zu den neuen Beschusserfordernissen im Rat der EU aufgrund des Vertrags von Lisabon sowohl die Bevölkerungsmehrheit als auch eine Mehrzahl der Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.

Ist die Weiterverfolgung des Konzepts gesamteuropäischer Referenden politisch opportun bzw. realistisch? Es kann festgestellt werden, dass sich im Rahmen der EU noch nicht jene Traditionen und politischen Faktoren herausgebildet haben, die in den Mitgliedstaaten heute als selbstverständlich erscheinen. So bestehen bislang im Europäischen Parlament keine eigenständigen europäischen Parteien. Die im europäischen Parlament als Gruppen zusammengeschlossenen Parteien schaffen keinen Ersatz für echte, auf europäischer Ebene agierende Parteien. Auch fehlt es an einer europäischen Öffentlichkeit, welche die europäische Integration im Rahmen der EU als wichtigstes Feld des politischen Prozesses betrachtet. Dies zeigt sich regelmäßig im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament, wo im Wahlkampf mit großer Regelmäßigkeit nationale Themen in den Vordergrund gestellt werden. All dies ist auch im Zusammenhang mit dem Konzept europaweiter Referenden zu bedenken, weil dieses in gewissem Maße die Existenz europaweit agierender politischer Parteien bzw. einer europäischen Öffentlichkeit voraussetzen würde. Ohne entsprechende Mobilisierung durch politische Parteien und ohne einen europäischen Bewusstseinsprozess auf der Ebene der EU-Bürger scheint die Veranstaltung gesamteuropäischer Referenden nur sehr schwer vorstellbar. Die Weiterentwicklung des Gedankens der direkten Demokratie in der EU befindet sich so gesehen noch in einem Frühstadium. Auch fehlt in vielen Mitgliedstaaten eine Tradition der plebiszitären Demokratie. Damit sind nur einige der Schwierigkeiten angesprochen, Europa demokratiepolitisch nach vorne zu bewegen und dem Konzept der

direkten Demokratie im Sinne eines besseren Europäischen Regierens zu einem Durchbruch zu verhelfen. Eine weitere Komplikation betrifft die notwendige Vereinheitlichung der Wahlordnungen für ein allfälliges „Euroreferendum“. Dass die Einführung eines gleichen und für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Wahlverfahrens kein leichtes Unterfangen darstellt, zeigen deutlich die Schwierigkeiten bei der Suche nach einer einheitlichen Wahlordnung für das Europäische Parlament.

Ob es in den nächsten Jahren zu einer Entwicklung direktdemokratischer Dimension der EU und damit zu einer Stärkung der European Governance kommen wird, lässt sich gegenwärtig nur sehr schwer voraussagen. Eines lässt sich hingegen mit großer Gewissheit feststellen: Die Evolution der europäischen Demokratie wird in anderen Bahnen verlaufen als dies die gewohnten nationalstaatlichen Denkmuster vorsehen. Die Modelle der direkten Demokratie lassen sich nicht eins zu eins von der nationalen Ebene auf die EU als Gesamtes übertragen. So kann es durchaus sein, dass sich im gesamteuropäischen Rahmen neue Formen der plebiszitären Demokratie entwickeln, die mit staatsrechtlichen Vorstellungen wenig gemeinsam haben. Wird die EU vielfach als „Staatenverbund sui generis“ bezeichnet, so wird möglicherweise das Konzept des Europäischen Regierens eines Tages ebenfalls eine direktdemokratische Teilhabe der EU-Bürgerinnen und Bürger besonderer Art hervorbringen. Die Nachdenkphase hierüber ist eröffnet.

Franz Cede ist Senior Advisor am AIES

Alle Rechte vorbehalten.
Nachdruck oder vergleichbare Verwendungen von Arbeiten des Austria Instituts für Europa- und Sicherheitspolitik (AIES) sind auch in Auszügen nur mit vorheriger Genehmigung gestattet. Die im AIES-Fokus veröffentlichten Beiträge geben ausschließlich die Meinung der jeweiligen Autorinnen und Autoren wieder.

© Austria Institut für Europa- und Sicherheitspolitik, 2009.

Schlossgasse 6
A-2344 Maria Enzersdorf
Tel. +43 (0)2236 411 96
Fax. +43 (0)2236 411 96-9
E-Mail: office@aies.at
www.aies.at

Gestaltung & Druck:
Magoo Events & Marketing
www.magoo.ag